



Fürsorgegut des Verbandes Schweizer Fachjournalisten SFJ

STATUTEN

Art. 1 Präambel

Unter dem Namen „Fürsorgegut des Verbandes Schweizer Fachjournalisten SFJ“ besteht eine ursprünglich vom Schweizerischen Fachpresse-Verband mit öffentlicher Urkunde vom 20. Oktober 1930 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 1931 auf.

Art. 2 Sitz

Sitz der Stiftung ist Zürich. Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Bezirksrat Zürich.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung trägt zum sozialen Schutz der SFJ-Mitglieder bei. Sie bezweckt die kurzfristige Unterstützung von in wirtschaftliche Bedrängnis geratener langjähriger Aktiv- und Ehrenmitglieder mit und ohne Berufsregistereintrag des Verbandes Schweizer Fachjournalisten und bei deren Tod deren hinterlassene Ehe- bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin sowie deren eigene, unmündige Kinder. Die Stiftung richtet keine Altersrenten aus.

Art. 4 Anfangskapital

Der ursprüngliche Schweizerische Fachpresse-Verband stellte der Stiftung als Anfangskapital den Betrag von CHF 2'133.00 zur Verfügung.

Art. 5 Speisung der Stiftung

Das Fürsorgegut speist sich aus:

- a. den Erträgen des Fürsorgegutes, soweit sie nicht für Auszahlungen gemäss Art. 7 und 8 verwendet werden;
- b. Schenkungen und Zuweisungen
- c. Passivmitglieder-Beiträge, sofern der Vorstand des Verbandes Schweizer Fachjournalisten dies beschliesst.

Art. 6 Stammkapital

Ein Betrag von CHF 100'000.00 bildet das Stammkapital, das unter keinen Umständen angetastet werden darf. Alle darüber hinaus gehenden Mittel stehen nach Bedarf für Zahlungen an Genussberechtigte gemäss Art. 7 und 8 zur Verfügung. Der nicht benötigte Teil der Erträge gemäss Art. 5 a-c fällt der Fürsorgerechnung zu.



Art. 7 Voraussetzungen für eine Unterstützung

Die Genussberechtigung knüpft, ausser der in Art. 3 genannten wirtschaftlichen Bedrängnis, an folgende Voraussetzungen:

- a. Es muss ein schriftliches und begründetes Gesuch, unter Beifügung der vom Stiftungsrat bezeichneten Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die eine objektive Einschätzung ermöglichen, beim Stiftungsrat eingereicht werden.
- b. Das gesuchstellende Mitglied muss 5 Jahre dem Verband Schweizer Fachjournalisten als Aktivmitglied angehört haben. Bei zeitweiser Nichtzugehörigkeit zählen die den Unterbrechungen vorausgegangenen Mitgliedschaftsjahre mit, wenn der Unterbruch nicht durch Ausschluss verursacht war. In besonderen Härtefällen steht dem Stiftungsrat das Recht zu, die Frist von 5 Jahren zu unterschreiten.
- c. Eine hinterlassene Ehefrau/Lebenspartnerin, ein hinterlassener Ehepartner/Lebenspartner oder hinterlassene eigene minderjährige Kinder eines verstorbenen Mitglieds können ein Unterstützungsgesuch stellen, wenn der/die verstorbene Ehe- bzw. Lebenspartner(in) 5 Jahre dem Verband Schweizer Fachjournalisten, respektive dem Schweizerischen Fachpresseverband, als Aktivmitglied (wie lit. b) angehört hat.

Die Genussberechtigung tritt ein, wenn der Stiftungsrat mehrheitlich dem Gesuch zustimmt. Der Beschluss ist dem Präsidenten des Verbandes Schweizer Fachjournalisten schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Verwirkung

Empfänger und Empfängerinnen einer Fürsorgeleistung, die dem Stiftungsrat falsche Angaben gemacht haben oder ihn auf andere Weise getäuscht haben, verlieren alle Ansprüche auf eine zukünftige Leistung der Stiftung. Der Stiftungsrat ist zudem berechtigt, unrechtmässig vorgenommene Leistungen zurückzufordern.

Art. 9 Höhe der Zuwendung

Der Stiftungsrat bestimmt aufgrund sorgfältiger Ermittlung durch Mehrheitsbeschluss die Höhe der Zuwendung an jeden Genussberechtigten. Der Höchstbetrag pro Genussberechtigten und Jahr sollte den Höchstbetrag von CHF 8'000.00 nicht überschreiten. Die Berechnung erfolgt nach Eingang des Gesuchs pro Rata, eine rückwirkende Gesuchstellung ist nicht möglich.

Art. 10 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat beschliesst über die Genussberechtigung, die Höhe der Zuwendung und deren Dauer individuell. Die Zuwendung wird für längstens ein Jahr festgelegt. Danach kann ein neues Gesuch gestellt werden. Eine Gesuchstellung, respektive ein Anspruch auf Unterstützung, ist auf höchstens 3 Jahre begrenzt.



Art. 11 Anlagebeschränkung

Die Anlage und Verwahrung des Fürsorgegutes erfolgt durch den Stiftungsrat. Es dürfen keine spekulativen Anlagen erworben werden. Die Stiftung orientiert sich an den Anlagevorschriften für Personalfürsorgestiftungen.

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 12 Anzahl Mitglieder

Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus 5 Mitgliedern besteht. Davon müssen mindestens drei Aktivmitglieder sein. Der Stiftungsrat wird alle drei Jahre von der Generalversammlung des Verbandes Schweizer Fachjournalisten gewählt. Von den gewählten Aktivmitgliedern muss ein Mitglied dem Vorstand des Verbandes Schweizer Fachjournalisten angehören.

Art. 13 Vertretung

Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat vertreten. Zur rechtsgültigen Vertretung bedarf es zweier Unterschriften von Mitgliedern des Stiftungsrates.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizer Fachjournalisten wählt alle drei Jahre eine anerkannte Revisionsstelle. Diese prüft jährlich die Rechnung und erstattet dem Stiftungsrat und der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihren Befund.

Art. 15 Jahresrechnung

Der Stiftungsrat verwaltet das Fürsorgegut. Die Rechnung wird auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 16 Abtretung

Die Ansprüche auf Leistungen des Fürsorgegutes dürfen weder verpfändet noch abgetreten, noch gepfändet, noch in die Konkursmasse gezogen werden.

Art. 17 Auflösung

Die Stiftung kann nur aufgelöst werden, wenn sich der Verband der Schweizer Fachjournalisten aufgelöst hat. In diesem Fall ist der Stiftungsrat ermächtigt, die Stiftung zu liquidieren und aufzuheben.

Im Falle der Auflösung wird das gesamte Fürsorgegut der Fürsorge-Stiftung der ProLitteris oder für den Fall, dass diese Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, einer



Verband Schweizer Fachjournalisten SFJ
Association suisse des journalistes spécialisés AJS
Associazione svizzera dei giornalisti specializzati AGS

dem gleichen Zweck dienenden Schweizerischen Stiftung überwiesen, mit der unabänderlichen Auflage, die Mittel zugunsten langjähriger Fachjournalisten und Fachjournalistinnen zu verwenden. Dabei sind ehemalige Mitglieder des Verbandes Schweizer Fachjournalisten vorrangig zu berücksichtigen.

Diese Fassung ersetzt alle vorgängigen Statuten der Fürsorgestiftung.

Zürich, 24. Juni 2019


Sabine Flachsmann
Präsidentin des Stiftungsrates


Hans Müller
Mitglied des Stiftungsrates

Genehmigt durch die Generalversammlung des SFJ am 21. Juni 2019 in Biel